

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 30.

Sonnabend, den 13. April.

1901.

Die heute ausgegebene Nr. 8 der Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe enthält:

- Nr. 17. Gesetz vom 26. März 1901, betreffend eine Ergänzung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 6. März 1894.
- Nr. 18. Gesetz, betreffend die Schonzeiten des Wildes, vom 27. März 1901.
- Nr. 19. Allgemeine Verfügung, betreffend die Strassachen gegen Militairpflichtige und Personen des Beurlaubtenstandes, vom 4. April 1901.
- Nr. 20. Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Die Nr. 12 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. April 1901, enthält:

- Nr. 2755. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung. Vom 3. April 1901.

Seine Erlaucht der Graf-Regent haben den Seminarlehrer Dr. Rehkuh in Wolfenbüttel zum Oberlehrer am Gymnasium in Detmold gnädigst zu ernennen geruht.

Detmold, den 4. April 1901.

Fürstliches Staats-Ministerium.
Gevekot.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß den Vornamen des am 18. Februar 1901 in Salzuflen geborenen Sohnes des Hülfs-

predigers Lahde daselbst „Hermann Wilhelm Peter Paul“ der Vorname „Lahde“ beigelegt wird.
Detmold, den 2. April 1901.

Fürstliches Staats-Ministerium.
Gevekot.

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden werden auf die genaue Befolgung der Bestimmungen über die Begründung des „Deutschen Jahrbuchs“ vom 29. März 1899, — i. Bekanntmachung vom 29. März 1899, L.-V. Bd. 22 S. 437 — in Nr. I (über die Beschreibung der steckbrieflich verfolgten Person), in Nr. IV (über die Angabe, ob der Steckbrief auf Grund eines gerichtlichen Haftbefehls ergangen ist, sowie über die Erneuerung von Steckbriefen), in Nr. V 8 (über die Hervorhebung der Wichtigkeit des Falls), in Nr. VI 1 und in Nr. VI 2, welche nach einer Mittheilung des Königlich Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nicht immer gehörig beachtet sind, aufmerksam gemacht.

Detmold, den 4. April 1901.

Fürstliches Staats-Ministerium.
Gevekot.

Dem Verein zur Beförderung der Viehzucht insbesondere der Pferdezucht für das Fürstenthum Lippe ist die Genehmigung zur Veranstaltung einer Verloosung von landwirthschaftlichen Thieren, Maschinen und Haushaltungsgegenständen am 25. und 26. Juli 1901 in Detmold erteilt worden.

Detmold, den 2. April 1901.

Fürstlich Lippische Regierung.
Gevekot.

Der Kaufmann Ferdinand Seiff in Schötmar ist zum Standesbeamten und der Kaufmann Hugo Knollmann daselbst zum stellvertretenden Standesbeamten „Amt Schötmar I“ bestellt.

Detmold, den 4. April 1901.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

Overbeck.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei dem Fürstlichen Amtsgerichte Lemgo sind vom 15. April d. J. ab bis auf Weiteres dem Referendar Lindner daselbst übertragen worden.

Detmold, den 10. April 1901.

Fürstlich Lippische Regierung.

Geveke.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei Fürstlichem Amtsgerichte Detmold sind vom 15. April d. J. an bis auf Weiteres dem Referendar Ostmann in Detmold übertragen worden.

Detmold, den 12. April 1901.

Fürstlich Lippische Regierung.

Geveke.

Steckbrief.

Gegen den Tischlergesellen Leopold Richter aus Berlin, geboren am 30. Dezember 1872, zuletzt in Detmold, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, sowie Nachricht hierher zu den Alten J. 191/01 zu geben.

Detmold, 10. April 1901.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.

Credé.

Beschreibung:

Alter: 28 Jahre. Statur: schlank. Größe: 1,68—1,70 m. Haare: blond. Bart: kleiner blonder Schnurrbart. Gesichtsfarbe: gesund.

Vor Kurzem sind der Ehefrau Uhrmacher Burkhardt hier aus einer unverschlossenen Waschkommode zwei Damenringe entwandt worden.

Der eine derselben ist ein Brillantring im Werthe von 100 Mark und hat von dem darin befindlichen Steine aus nach beiden Seiten eine kleine Rille. Im Innern, dicht neben dem Steine, befindet sich die Nummer 54 eingravirt. Im Uebrigen ist der Ring glatt und durch längeren Gebrauch ziemlich abgenutzt.

Der andere Ring ist von Rothgold und hat drei längliche rothe unechte Steine und im Innern die Nummer 585. Die neben den Steinen angebracht gewesenen beiden Perlen fehlen.

Um Nachforschung nach dem Diebe und den gestohlenen Ringen, sowie um Nachricht hierher zu J. 181/01 wird ersucht.

Detmold, den 12. April 1901.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.

Credé.

In der Nacht vom 7./8. d. M. sind gestohlen worden:

1) aus einer unverschlossenen Schneidekammer des Kolonats Jeger in Hardissen:

a) dem Knecht Gustav Dröge eine neu-silberne Zylinderuhr mit Goldrand und weißem, schlichtem Zifferblatt, Werth 32 Mark,

b) dem Knecht Theophil Grieser ein Portemonnaie mit 1,30 Mark Inhalt;

2) aus einer unverschlossenen Schneidekammer des Kolonats Niebuhr daselbst:

dem Knecht Fritz Dröge eine Nickel-Zylinder-Remontoiruhr mit Goldrand, Größe 18 Linien, Nr. 682527 und mit der Bezeichnung (W. C. L.) G. T. I. Qual., Werth 19 Mark;

3) aus einer unverschlossenen Schneidekammer des Kolonats Brinkmeier daselbst:

dem Knecht Eduard Hellwig:

a) 1 alte Zylinderuhr mit Goldrand und neuer Nickelfette mit Goldflußeinlage, Werth 7 bzw. 3 Mark,

b) 1 Portemonnaie mit einigen Pfennigen Inhalt.

Wahrscheinlich sind die vorbezeichneten Gegenstände von derselben Person entwandt, welche die Diebstähle bei den Knechten Klasing, Sölter, Reineke, Krumme und Deppe — vergl. die Bekanntmachungen vom 6. und 9. I. M. —, sowie

den Diebstahl bei Meier in Hörstmar in der Nacht vom 7./8. d. M. — vgl. die bezügliche Bekanntmachung des Fürstlichen Amtsadvokats in Lemgo — ausgeführt hat.

Um Nachforschung nach dem Diebe und den gestohlenen Sachen, sowie um Nachricht hierher zu J. 202/01 wird ersucht.

Detmold, den 12. April 1901.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.
Credé.

Bekanntmachung.

In diesem Jahre kommen an Gemeinde-
steuern zur Hebung:

- a. Einkommensteuer je 1 Sinapl. in den Mo-
naten Juni und Oktober,
- b. Grundsteuer in denselben Monaten je $\frac{1}{2}$
Jahresbetrag der Staatsgrundsteuer.

Horn, den 9. April 1901.

Der Magistrat.
Spelge.

Die von der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben des Fürstenthums Lippe beschäftigten Personen hierher mitgetheilten Heberollenauszüge hinsichtlich der selbstständigen Domainen und Rittergüter des diesseitigen Verwaltungsbezirks liegen vom 15. d. M. an zwei Wochen lang zur Einsicht der Betheiligten auf hiesigem Geschäftszimmer während der Geschäftsstunden aus. Binnen einer weiteren Frist von 2 Wochen kann der Betriebsunternehmer, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.

Schötmar, den 9. April 1901.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Feldman.

Bei der am 6. d. Mts. stattgefundenen Wahl eines Abgeordneten zum Landtage in der III. Abtheilung des ersten Wahlkreises (Städte Detmold, Lage und Horn) hat sich die

absolute Mehrheit der Stimmen für einen Kandidaten nicht herausgestellt.

Die meisten Stimmen haben erhalten:

Herr Buchdruckereibesitzer Dr. Adolf Neumann

Hof in Detmold,

Herr Bildhauer Robert Domscheid in

Detmold.

In Gemäßheit der §§ 13 und 15 des Gesetzes vom 3. Januar 1876 und der §§ 27, 28 und 29 des Reglements vom 29. dess. Mon. gelangen jene beiden Kandidaten auf die engere Wahl, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß alle auf andere Kandidaten fallende Stimmen ungültig sind.

Zur Vornahme der engeren Wahl steht Termin

Montag, den 22. April d. Js.

von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr an.

Wahllokal und Wahlvorsteher bleiben unverändert.

Detmold, den 10. April 1901.

Der Wahlkommissar für die III. Abtheilung
des ersten Wahlkreises.

Petri.
Bürgermeister.

Auf Antrag der Ehefrau Wilhelmine Schröder auf Nr. 110 in Heidenoldendorf soll der seit 1866 verschollene Hugo oder August Fischer von Nr. 26 in Pivitsheide, dessen Geburtstag nicht zu ermitteln, für tot erklärt werden. Der Verschollene wird aufgefördert, spätestens in dem auf

Freitag, den 1. November 1901,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgericht angeordneten Aufgebots-Termine sich zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

Dritte, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu ertheilen vermögen, werden aufgefordert, spätestens im Aufgebots-Termine dem Gericht Mittheilung zu machen.

Detmold, den 9. April 1901.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zur Eröffnung des hier hinterlegten Testaments der Eheleute Leibzüchter Christoph Köller auf Nr. 6 zu Kleinenmarpe ist Termin auf

Mittwoch, den 17. April 1901,

Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, wozu Betheiligte sich einfinden können.

Blomberg, den 9. April 1901.

Fürstliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. Mai bis 1. November 1901 werden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei dem unterzeichneten Gerichte

nur am Dienstage

jeder Woche vorgenommen.

Alverdisen, den 1. April 1901.

Fürstliches Amtsgericht.

In unser Güterrechtsregister ist auf Seite 10 eingetragen, daß die Ehegatten Ziegler Wilhelm Hagenböhrmer und Friederike, geb. Becker, auf Nr. 129 zu Rosenhagen durch Vertrag vom 29. März 1901 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Derlinghausen, den 6. April 1901.

Fürstliches Amtsgericht.

In unser Güterrechtsregister ist auf Seite 11 eingetragen, daß die Ehegatten Ziegler Gustav Kochsief und Wilhelmine, geb. Kamp auf Nr. 72 in Greste durch Vertrag vom 29. März 1901 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Derlinghausen, den 6. April 1901.

Fürstliches Amtsgericht.

Lippische Apparate-Bauanstalt, G. m. b. H., Detmold.

Auf Beschluß der Gesellschafter vom 1. April 1901 ist das Liquidationsverfahren Zwecks Auflösung der Gesellschaft eingeleitet. Die Gläubiger

derselben werden hierdurch ersucht, ihre Forderungen dem unterzeichneten Liquidator einzureichen.
Detmold, den 2. April 1901.

Lippische Apparate-Bau-Anstalt.

G. m. b. H.

in Liquidation.

E. Brockmann.

Der Landwirth Friedrich Niewald Nr. 13 zu Aspe beabsichtigt, auf seinem Grundstücke Kthl. 4 Parz. 146 der Gemarkung Werl-Aspe eine neue Ringosen-Ziegelei anzulegen. Pläne und Beschreibung können hier eingesehen werden.

Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen hier anzubringen. Später eingehende können nur berücksichtigt werden, sofern sie auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Schötmar, den 10. April 1901.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Feldman.

In unser Güterrechtsregister ist eingetragen, daß der Müller Karl Schröder Nr. 22 in Rischenau und dessen Verlobte, die Witwe Müllers Wilhelm Herbst, Karoline, geb. Greimier daselbst, durch Ehevertrag vom 6. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft ohne Vorbehaltsgut und mit fortgesetzter Gütergemeinschaft nach dem Tode des einen Ehegatten und weiter vereinbart haben, daß dem Ehemanne allein das Recht zustehen soll, über Grundstücke und Rechte an Grundstücken zu verfügen und eine Verpflichtung zu einer solchen Verfügung einzugehen.

Blomberg, den 9. April 1901.

Fürstliches Amtsgericht I.

Fahrplanänderung.

Vom 16. April d. J. ab verkehrt bis auf Weiteres ein neuer Personenzug Nr. 569 von Leopoldsthal nach Detmold mit 2. bis 4. Wagenklasse wie folgt:

Leopoldsthal ab: 626 Vorm.

Horn-Meinberg ab: . . . 634 "

Kemmighausen ab: . . . 642 "

Detmold an: 648

Hannover, den 26. März 1901.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. März d. J. beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetze die Genehmigung zu erteilen.
Berlin, den 9. März 1901.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: v. Fischer.

Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetze.

Zu § 3 des Gesetzes.

Umrechnung fremder Währungen.

1. Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen sind für die nachstehenden Währungen die dabei bemerzten Mittelwerthe allgemein zu Grunde zu legen:

1 Pfund Sterling	20,40 Mark.
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Läu, finnische Mark	0,80 "
1 österreichischer Gulden (Gold)	2,00 "
1 österreichischer Gulden (Währung)	1,70 "
1 österreichisch-ungarische Krone	0,85 "
1 Gulden holländischer Währung	1,70 "
1 skandinavische Krone	1,125 "
1 alter Goldrubel	3,20 "
1 Rubel	2,16 "
1 alter Kreditrubel	
1 türkischer Piafter	0,18 "
1 Peso (Gold)	4,00 "
1 Dollar	4,20 "
1 alter japanischer Goldhän	4,20 "
1 japanischer Yen	2,10 "
1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie	1,35 "

Zu §§ 13 und 14 des Gesetzes.

Art und Vertrieb der Stempelzeichen.

2. Zum Zwecke der Entrichtung der Abgabe werden Stempelmarken über 0,10, 0,20, 0,30, 0,40, 0,50, 1, 1,50, 2, 2,50, 3, 3,50, 4, 4,50, 5, 10, 15, 20, 25, 30 und 50 Mark und gestempelte Wechselvordrucke (Blankets) über 0,10 Mark ausgegeben. Die Verwendung aus solchen Vordrucken entfernter Stempelzeichen wird als eine Entrichtung der Abgabe nicht angesehen.

Die Marken haben die Form eines liegenden Rechtecks. Im Betrage von 0,10 bis 0,50 Mark sind sie in grüner, im Betrage von 1 bis 5 Mark in blauer Farbe hergestellt. In der linken oberen Ecke dieser Marke befindet sich ein Schild mit dem Reichsadler, von welchem sich nach rechts ein in zwei Enden auslaufendes Band mit der Inschrift: „Deutscher Wechselstempel“ zieht. Die Marken im Betrage von 10 bis 50 Mark sind in grüner und rother Farbe hergestellt; sie sind mit dem Reichsadler und über dem letzteren sowie mehrfach am Rande mit der erwähnten Inschrift versehen. Außer der in schwarzer Farbe hergestellten Bezeichnung des Steuerbetrags und der entsprechenden Wechselsumme enthalten sämtliche Marken den Vordruck: „den“ zur Anbringung des Entwerthungsvermerks gleichfalls in schwarzer Farbe.

Die Wechselvordrucke tragen einen mit Verzierungen umgebenen Stempel in grüner Farbe, welcher, abgesehen von dem fehlenden Vordrucke für den Entwerthungsvermerk dem Muster der Wechselstempelmarken entspricht.

3. Der Vertrieb der Wechselstempelmarken und gestempelten Vordrucke erfolgt durch die Postanstalten. Wechselstempelmarken zum Werthe von 10, 20 und 30 Pfennig werden bei allen Postämtern und bei denjenigen sonstigen Postanstalten, bei welchen sich ein Bedürfniß hierfür herausstellt, verkauft. Die Verkaufsstellen für Wechselstempelmarken von höherem Werthe und für gestempelte Vordrucke werden nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Entwerthung der Marken.

4. Die Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande dieser Seite, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Es ist gestattet, zur Entrichtung der Abgabe mehrere, zusammen den erforderlichen Betrag darstellende Wechselstempelmarken zu verwenden. Ferner ist es zulässig, bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Vordrucke den an dem vollen gesetzlichen Betrage der Abgabe etwa noch fehlenden Theil durch vorschriftsmäßig auf der Rückseite zu verwendende Stempelmarken zu ergänzen.

Kommen zur Entrichtung der Abgabe mehrere Marken zur Verwendung, so sind sie an dem gewählten Rande zunächst nebeneinander aufzukleben; reicht der hierzu zur Verfügung stehende Raum nicht mehr aus, so sind die weiteren Marken unmittelbar unter den bereits angebrachten aufzukleben.

5. In jeder einzelnen der aufgetriebenen Marken muß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dem Wechsel und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen ohne jede Ausstrichung, Durchstreichung oder Ueberschreibung an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Auch kann der Verwendungsvermerk auf der Marke ganz oder theilweise mittelst der Schreibmaschine oder durch Stempelausdruck hergestellt werden; in diesem Falle braucht der Vermerk nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen.

Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnungen mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 29. Oktbr. 05, 13. Sept. 13). Auch ist es gestattet, dem Verwendungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder theilweise hinzuzufügen.

Bei Verwendung eines gestempelten Wechselvordrucks bedürfen nur die etwa aufgetriebenen Ergänzungsmarken, nicht auch der eingedruckte Werthstempel der Entwerthung.

6. Das erste inländische Indossament, welches auf die Rückseite eines Wechsels gesetzt wird, oder der erste sonstige inländische Vermerk ist — abgesehen von dem Falle der Steuerentrichtung durch Verwendung eines den ganzen gesetzlich fälligen Betrag darstellenden Wechselvordrucks — unterhalb der zur Entrichtung der Abgabe entwertheten Wechselstempelmarken niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments oder Vermerkes und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest“, „ohne Kosten“ neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er eine Marke aufgetrieben hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die erforderlichen Marken unter dem letzteren aufzukleben.

7. Die Bestimmung des § 14 des Gesetzes, wonach nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelversteuerung zur Folge haben, sondern es soll dadurch nur der Thatbestand einer nach § 15 zu ahnenden Zuwiderhandlung festgestellt werden. Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung des

Strafverfahrens bedarf es daher nur einer nachträglichen Entwerthung der Stempelmarke durch Aufdruck des Amtsstempels der Steuerbehörde. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Marke an unrichtiger Stelle aufgelegt ist. Die Verbringung neuer Stempelmarken ist nur dann zu fordern, wenn aus der unrichtigen Art der Entwerthung der Stempelmarken, zum Beispiel aus der unrichtigen Zeitangabe, die Möglichkeit sich ergibt, daß die Marken schon früher zu einem anderen Wechsel gebraucht worden sind. Doch steht es in jedem Falle der unrichtigen Entwerthung einer Marke dem späteren Inhaber des Wechsels frei, um sich und seine Nachmänner vor den Folgen dieser Entwerthung zu schützen, eine neue Marke vorschriftsmäßig zu verwenden.

Zu § 22 des Gesetzes.

Abgabenerstattung.

8. Für verdorbene Stempelmarken oder Vordrucke und für Marken, mit welchen demnächst verdorbene Schriftstücke versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn der Schaden mindestens eine Mark beträgt und wenn von den Stempelzeichen oder den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint. Es genügt, wenn der Werth der gleichzeitig zur Erstattung vorgelegten Stempelzeichen zusammen eine Mark beträgt, und es kommt nicht darauf an, ob die Beschädigung der einzelnen Stempelzeichen durch ein und dasselbe Ereigniß veranlaßt oder auf verschiedene, von einander unabhängige Versehen oder Zufälle zurückzuführen ist.

9. Der Erstattungsanspruch ist bei der Postanstalt des Bezirkes innerhalb eines Monats, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Beifügung der verdorbenen Stempelzeichen und Schriftstücke anzumelden. Ueber die Anträge entscheidet, falls sie einem Postamt erster oder zweiter Klasse unterbreitet sind, der Postamtsvorsteher. In zweifelhaften Fällen, sowie allgemein seitens der übrigen Postanstalten ist die Entscheidung der in Ziffer 12 genannten Behörden einzuholen.

10. Die Frist zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist auch dann als gewahrt anzusehen, wenn die Erstattung bei einer nicht zuständigen Postanstalt oder einer Steuerstelle beantragt worden ist.

Die Amtsstellen haben in diesem Falle den Antrag der zuständigen Behörde (Ziffer 9 Satz 1) zur Entscheidung vorzulegen.

11. Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Abgabe findet nicht statt; die Erstattung erfolgt vielmehr im Wege des Umtausches und zwar werden in der Regel für verdorbene Vordrucke Vordrucke, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Betrages der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen.

Die verdorbenen Stempelzeichen sind in Gegenwart von zwei Beamten zu vernichten.

12. Ueber Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Abgabebeträge entscheiden im Reichspostgebiete die Oberpostdirektionen, in Bayern das Oberpostamt, in Württemberg die Generaldirektion der Posten und Telegraphen.

Zu § 24 des Gesetzes.

Steuerfreiheit der Plazanweisungen.

13. Im Sinne der Vorschrift im § 24 Ziffer 1 des Gesetzes werden als ein Platz betrachtet die nachstehend aufgeführten Nachbarorte:

Nachen und Birtscheid,
Annaberg und Buchholze,
Aschaffenburg und Damm,

|| Berlin und die im Postverkehr als dessen Nachbar-
orte geltenden Ortschaften,
|| Bremerhaven, Geestemünde und Lehe,

Danzig, Langfuhr und Neufahrwasser,
Elberfeld und Barmen,
Hamburg, Altona und Wandsbeck,
Hannover und Linden,
Mainz und Castel,
Mannheim, Ludwigshafen und Rheinau,

Mürnberg und Fürth,
Regensburg und Stadthof,
Saarbrücken und St. Johann,
Stuttgart und Cannstatt,
Thorn und Mocker,
Ulm und Neu-Ulm.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

14. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Die der Beschreibung in Ziffer 2 nicht entsprechenden älteren Stempelzeichen dürfen noch bis zum 1. Oktober 1901 weiter verwendet werden. Nach diesem Zeitpunkte ist ihre Verwendung nicht mehr zulässig, doch ist es gestattet, sie bis zum 1. April 1902 bei den mit dem Verkaufe beauftragten Postanstalten gegen vorschriftsmäßige Stempelzeichen umzutauschen.

15. Der Reichskanzler ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Vertriebs der Stempelmarken und gestempelten Vordrucke, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelzeichen Erstattung zulässig ist, anderweite Anordnungen zu erlassen.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 23. März 1901.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Rihs mann.

Bekanntmachung.

Bei dem Stempel- und Erbschaftssteuerramt in Münster wird am 1. April 1901 eine dritte Abtheilung errichtet. Das Amt führt die Bezeichnung:

„Königliches Stempel- und Erbschaftssteuerramt Abtheilung I (II, III).“

Von demselben Zeitpunkt ab werden die Geschäftsbezirke der alsdann bestehenden drei Abtheilungen wie folgt bestimmt:

Es umfaßt:

1. Die Abtheilung I den Regierungsbezirk Münster und vom Regierungsbezirk Arnberg den Kreis Altena, den Stadt- und Landkreis Hagen, die Kreise Iserlohn und Schwelm, sowie den Stadtkreis Witten;
2. Die Abtheilung II den Regierungsbezirk Minden, den zum Regierungsbezirk Rassel gehörigen Kreis Ninteln und vom Regierungsbezirk Arnberg die Stadt- und Landkreise Bochum und Gelsenkirchen und den Kreis Hattingen, außerdem das Fürstenthum Lippe für Reichsstempelabgaben;
3. Die Abtheilung III den Regierungsbezirk Arnberg mit Ausschluß des Kreises Altena, der Stadt- und Landkreise Bochum, Gelsenkirchen und Hagen, der Kreise Hattingen, Iserlohn, Schwelm und des Stadtkreises Witten, außerdem das Fürstenthum Waldeck-Pyrmont für Reichsstempelabgaben.

Vorstehende, vom Herrn Finanzminister genehmigte Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 27. März 1901.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Rihs mann.